



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7052/1-Pr 1/2003

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

XXII. GP.-NR
820 /AB

2003 -II- 20

zu 829 /J

Wien

zur Zahl 829/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Begnadigung von Opfern des § 209 StGB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich wurde mit Schreiben der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei vom 6. August 2003 in der hier in Rede stehenden Angelegenheit vom Herrn Bundespräsidenten um Information zu einer Gnadenbitte ersucht, die auf die Tilgung der in der Anfrage zitierten Verurteilung gerichtet war. Dieses Tilgungsbegehren hat zunächst zwei Probleme aufgeworfen, die in der Gnadenbitte nicht erörtert wurden, ihrer Gewährung aber von vornherein entgegenstanden:

Wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt, wurde über den Gnadenwerber mit der gegenständlichen Verurteilung nicht nur eine Freiheitsstrafe verhängt, sondern auch seine Unterbringung in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach dem § 21 Abs. 2 StGB angeordnet. Der Gnadenwerber ist in der Folge aus diesem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen worden, die Probezeit der bedingten Entlassung ist bis heute nicht abgelaufen und demnach der Anspruch des Staates auf einen allfälligen Vollzug dieser Maßnahme noch nicht erloschen. Dieser Anspruch ist im Wesentlichen darauf gerichtet, geistig oder psychisch Erkrankte auch gegen ihren Willen der notwendigen stationären Therapie zuzuführen und sie gleichzeitig so zu verwahren, dass von ihnen keine Gefahr für andere Menschen ausgeht. Zu seiner Durchsetzung sind grundsätzlich die Zivilgerichte nach den Bestimmungen des Un-

terbringungsgesetzes berufen; nur dann, wenn der Geisteszustand des Erkrankten zu einem mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Delikt geführt hat, haben die Strafgerichte tätig zu werden. Entsprechend der Natur dieses Anspruchs hängt die Dauer der Unterbringung in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in keiner Weise von der im Unterbringungsverfahren festgestellten Straftat, sondern ausschließlich von der gesundheitlichen Entwicklung des Betroffenen ab. Sie darf nicht den Strafzwecken des § 20 StVG dienen, sondern ausschließlich der Therapie. Letztlich hat auch die bedingte Entlassung aus diesem Maßnahmenvollzug stets dann zu erfolgen, wenn sich der Zustand des Betroffenen entsprechend gebessert hat. Darauf, ob er etwa aus anderen Gründen Anlass zur Befürchtung bietet, dass er in Freiheit strafbare Handlungen begehen werde, kommt es nicht an. Der hier betrachtete Maßnahmenvollzug unterscheidet sich somit seinem Wesen und seiner rechtlichen Konstruktion nach so sehr vom Vollzug einer Strafe, dass er nicht dem Strafbegriff des Art. 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes unterstellt werden kann. Er ist also der durch diese Verfassungsbestimmung dem Bundespräsidenten übertragenen Gnadenkompetenz entzogen. Demgemäß kommt die (im vorliegenden Fall gleichsam subsidiär erbetene) gnadenweise endgültige Entlassung aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nicht in Betracht und kann die (hier primär angestrebte) Tilgung der die Unterbringung im Maßnahmenvollzug anordnenden Verurteilung auf dem Gnadenwege erst erfolgen, sobald der Unterbringungsanspruch des Staates erloschen, die bedingte Entlassung aus der Maßnahme also für endgültig erklärt worden ist. Wohl wäre vor dieser endgültigen Entlassung bereits die gnadenweise Anordnung der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister zulässig. Ein derartiger Gnadenerweis wurde allerdings weder begehrt noch hätte er den Interessen des Gnadenwerbers Rechnung tragen können. Dieser hat sich nämlich ausschließlich auf jene Urteile des Verfassungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berufen, die sich mit der Problematik des § 209 StGB befassen und hieraus sein Begehren auf gnadenweise Tilgung, also auf die durch Auskunftsbeschränkung nicht erreichbare Entfernung der Verurteilung aus dem Rechtsbestand, abgeleitet.

Der Gnadenbitte stand des Weiteren ein tilgungsrechtliches Problem entgegen. Aus Anlass der in der Anfrage zitierten Verurteilung war nämlich die bedingte Entlassung des Gnadenwerbers aus einer mit einem anderen Urteil über ihn verhängten Strafe gemäß den §§ 53 Abs. 1 StGB, 494a Abs. 1 Z 4 StPO widerrufen worden. § 2 Abs. 1

Z 4 lit. i StrafRegG verpflichtet nun die Bundespolizeidirektion Wien, im Strafregister diese Widerrufsentscheidung zu dokumentieren. Dies kann zwangsläufig nur in der Weise geschehen, dass auch das Aktenzeichen jenes Verfahrens im Strafregister ersichtlich gemacht wird, in dem der Widerrufsbeschluss ergangen ist. Dieses Aktenzeichen entspricht im Anwendungsbereich des § 494a StPO wieder jenem, unter dem die den Anlass zum Widerruf der bedingten Entlassung bildende Verurteilung erfolgte. Würde man diese Anlassverurteilung auf dem Gnadenwege tilgen, ohne auch jene Verurteilung in den Gnadenakt einzubeziehen, hinsichtlich derer die bedingte Entlassung widerrufen worden ist, müsste daher das Aktenzeichen der getilgten Verurteilung weiterhin im Strafregister ersichtlich gemacht werden. Damit aber würde man die Bestimmung des § 1 Abs. 5 TilgG verletzen, die dazu verpflichtet, getilgte Verurteilungen weder in Strafregisterauskünfte oder Strafregisterbescheinigungen aufzunehmen noch sonst darin auf irgendeine Art ersichtlich zu machen. Dem Begehren des Gnadenwerbers wäre daher nur in der Weise Rechnung zu tragen gewesen, dass nicht nur die in der Anfrage zitierte, sondern auch jene Verurteilung im Gnadenwege getilgt worden wäre, hinsichtlich derer die bedingte Entlassung widerrufen worden ist. Mit dieser zuletzt zitierten Verurteilung war der Gnadenwerber allerdings nicht nur nach dem § 209 StGB (a.F.) sondern anderer schwerer Sexualdelikte schuldig erkannt und hierfür zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ihre gnadenweise Tilgung hätte - anders als bloß jene des in der Anfrage zitierten Urteils - die gesetzliche Tilgungsfrist der übrigen Verurteilungen des Gnadenwerbers nicht unwesentlich beeinflusst. Die Gewährung des erbetenen Gnadenerweises hätte also zwangsläufig zu einer weit über die Tilgung der gegenständlichen Verurteilung hinausgehenden Begünstigung des Gnadenwerbers führen müssen. Umstände, die einen solchen Gnadenakt hätten sachlich rechtfertigen können, wurden nicht geltend gemacht und waren auch nicht aus der Aktenlage zu ersehen.

Über die hier dargestellten Probleme des Falles wurde der Bundespräsident durch Vorlage einer Strafregisterauskunft informiert. Zusätzlich wurde dahingehend Stellung genommen, dass die in der Anfrage zitierte Verurteilung wegen eines auch heute noch mit gerichtlicher Strafe bedrohten Verhaltens des Gnadenwerbers erfolgt ist.

Zu 3 bis 5:

Wie in allen Fällen, in denen eine Änderung strafgesetzlicher Vorschriften für die Entscheidung der Gnadenfrage von Bedeutung ist, wurde auch hier einerseits von den Feststellungen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz im gegenständlichen

Urteil, andererseits von der übrigen, seinerzeit im Strafverfahren erarbeiteten Beweislage ausgegangen. Demnach hat der Gnadenwerber den im 15. Lebensjahr befindlichen Jugendlichen, der - seiner Darstellung nach - zu Hause von seiner alkoholisierten Mutter mit dem Umbringen bedroht wurde, zu sich mitgenommen, sich dessen Ersuchen, wieder nach Hause gehen zu dürfen, in der Form widersetzt, dass er die Eingangstüre verbarriadierte und in der Folge an dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorgenommen. Damit war die Ausnützung einer Zwangslage gegeben.

Zu 6:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 6. der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen zur Zahl 60/J-NR/2003.

Zu 7:

Auch hinsichtlich dieses Fragepunktes kann ich zunächst auf meine Anfragebeantwortung vom 3. April 2003, ebenfalls zu Punkt 7. der damals gestellten Anfrage, hinweisen. In seinem Urteil vom 27.5.2003, 11 Os 95/02, hat der Oberste Gerichtshof u.a. ausgesprochen, dass dem Verstoß gegen eine nachträglich gemilderte oder aufgehobene Bestimmung (im entschiedenen Fall jene des § 159 a.F. StGB) im Rahmen der Ermessensentscheidung über den Widerruf der bedingten Strafnachsicht ein geringeres oder gar kein Gewicht mehr beigemessen werden könne. Ebenso wie dieses Urteil ist auch das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 9. September 2003, 11 Os 99/03, auf Grund einer von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergangen. In diesem Fall hatte das Höchstgericht auf Grund einer von ihm vorgenommenen Änderung der rechtlichen Qualifikation von Teilen des Schuldspruchs die Strafe neu zu bemessen. Der Schuldspruch war allerdings u.a. auch wegen eines Verhaltens erfolgt, das im Verfahren rechtsrichtig im Sinne des § 209 StGB a.F. beurteilt worden war. Das Höchstgericht sprach ausdrücklich aus, dass es diesen Taten bei der Strafbemessung kein Gewicht beigemessen habe. Ich sehe mich daher in meiner seinerzeitigen Anfragebeantwortung bestätigt.

Abgesehen davon darf ich darauf hinweisen, dass meiner Ansicht nach in jenen der hier in Rede stehenden Fällen, in denen eine Strafe bedingt nachgesehen wurde oder die Probezeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug noch nicht abgelaufen ist, durchaus Grund zur Erstattung eines Gnadenvorschlags besteht. Dies

freilich unter der Voraussetzung, dass der seinerzeit nach dem § 209 StGB a.F. abgeurteilte Sachverhalt sich als nach geltendem Recht nicht strafbar erweist. Die endgültige Entlassung aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kann demgegenüber - wie ich schon zu Punkt 1. und 2. der Anfrage dargelegt habe - nicht auf dem Gnadenwege erfolgen. Ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen, kann ich aber auf die Bestimmung des Art. XX Abs. 2 des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605, verweisen, die sich zwar ausdrücklich nur auf die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach dem § 23 StGB bezieht, im Wege der Analogie aber auf jede mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angewendet werden kann, hinsichtlich der sich die gesetzlichen Voraussetzungen geändert haben. Darin wurde vor dem Hintergrund der Änderung von Strafbestimmungen angeordnet: „Entfallen bei Personen, deren Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist, die Voraussetzungen dieser Unterbringung auf Grund des § 23 StGB in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes, so hat dies während der Unterbringung das Vollzugsgericht (§§ 16, 162), sonst das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Verurteilten festzustellen. Das Vollzugsgericht hat diese Feststellung so rechtzeitig zu treffen, dass sie mit 1. März 1988 wirksam werden kann, das erkennende Gericht spätestens anlässlich der im § 24 Abs. 2 zweiter Satz StGB vorgesehenen Prüfung. § 17 Abs. 3 bis 5 StVG ist anzuwenden“.

Zu 8 und 9:

Ich darf mich auch hier auf meine Anfragebeantwortung vom 3. April 2003 beziehen. Zu den dort erwähnten 5 Fällen sind mittlerweile 2 weitere gekommen, in denen die Frage der gnadenweisen Tilgung einer einschlägigen Verurteilung auf Grund eines Gnadengesuches zu prüfen war. Des Weiteren wurden in den Akten des Bundesministeriums für Justiz 4 Fälle festgestellt, in denen die amtswegige Prüfung dieser Frage indiziert erschien.

Bei einem der Fälle, die auf Grund eines Gnadengesuches bzw. eines Informationsersuchens des Herrn Bundespräsidenten geprüft wurden, handelt es sich um jenen, auf den ich in meiner Antwort zu den Anfragepunkten 1. bis 5. bereits näher eingegangen bin. In einem anderen Fall hat sich herausgestellt, dass das seinerzeit zur Verurteilung nach dem § 209 StGB führende Verhalten auch im Sinne der derzeit geltenden Rechtslage als gerichtlich strafbar angesehen werden muss. Der Verurteilte hat nämlich einen ihm gänzlich unbekanntem, an Alter und Körperkraft unterle-

6

genen Jugendlichen in einer Situation, in der dieser nicht mit fremder Hilfe rechnen konnte, zunächst durch sein obszönes Verhalten eingeschüchtert und sodann zur Duldung geschlechtlicher Handlungen zu nötigen versucht.

In jenen 4 Fällen, in denen die Frage der gnadenweisen Tilgung einer nach dem § 209 StGB a.F. ausgesprochenen Verurteilung amtswegig geprüft wird, sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu 10 und 11:

Nach einer Abfrage aus der Elektronischen Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) ergibt sich Nachstehendes:

Im Oktober 2003 befanden sich 16 Personen in österreichischen Justizanstalten, bei denen auch eine Eintragung wegen einer Verurteilung nach § 209 StGB vorliegt.

Von diesen 16 Personen befinden sich 10 (1 Justizanstalt Garsten, 1 Justizanstalt Hirtenberg, 4 Justizanstalt Sonnberg, 2 Justizanstalt Stein, 1 Justizanstalt Suben, 1 Justizanstalt Wels) in Strafhaft, 6 im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB (1 Justizanstalt Garsten, 1 Justizanstalt Graz-Karlau, 4 Justizanstalt Wien-Mittersteig).

Ausschließlich wegen einer Verurteilung nach § 209 StGB befindet sich keine Person in Haft. Alle Personen wurden wegen mehrerer Delikte verurteilt bzw. weisen auch andere Verurteilungen auf. Als "führendes" (strafbestimmendes) Delikt scheint § 209 StGB bei einer Verurteilung auf.

Die Zeit, die diese Personen noch in Haft zubringen werden, hängt von der Spruchpraxis der unabhängigen Gerichte über die bedingte Entlassung ab.

Zu 12:

Derzeit befindet sich keine Person ausschließlich wegen § 207b StGB in Untersuchungshaft, Strafhaft oder im Maßnahmenvollzug. § 207b scheint bei keiner Person als "führendes" Delikt auf.

Bei einer in der Justizanstalt Klagenfurt in Strafhaft befindlichen Personen liegt unter anderem eine Eintragung wegen einer Verurteilung nach § 207b Abs. 3 StGB vor.

Die Zeit, die diese Person noch in Haft zubringen wird, hängt von der Spruchpraxis der unabhängigen Gerichte über die bedingte Entlassung ab.

 . November 2003
(Dr. Dieter Böhmendorfer)